



Stellungnahme
des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Reform des Versicherungsvertragsrechts

A.

Der vorgelegte Referentenentwurf für die Neufassung des VVG wird grundsätzlich begrüßt. Es ist mit der vorgelegten Fassung gelungen, viele der bisher diskutierten rechtlichen Fragen bei der Behandlung von Versicherungsverträgen zweckmäßig zu lösen und neue Entwicklungen, etwa im Bereich der Lebensversicherung, aufzunehmen. Auch die Umstellung des Aufbaus des Gesetzes erscheint sinnvoll. Es werden zueinander gehörende Sachgebiete entsprechend geregelt.

Besonders wird in diesem Zusammenhang zum einen begrüßt, dass das Recht der Obliegenheitsverletzungen klarer und umfassender als bisher geregelt wird. Es werden auch bereits länger diskutierte Fragen, wie die unterschiedliche Wirkung vorsätzlicher Pflichtverletzungen einerseits und grob fahrlässiger Pflichtverletzungen andererseits aufgenommen und geregelt.

Ebenso wird besonders begrüßt, dass eine Regelung des vorläufigen Versicherungsvertrages aufgenommen worden ist und die hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Regeln in Gesetzesform gesetzt werden.

Nicht geregelt wurde die Möglichkeit, den Krankenversicherer freier zu wechseln, was eines der Ziele der Arbeit der Reformkommission war. Dies ist bedauerlich, ist aber angesichts der Schwierigkeiten, die aus der Abwägung der in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen verschiedenen Interessen erwachsen, hinzunehmen. Angeregt wird allerdings, dass noch in § 198 des Kommissionsentwurfs vorgesehene Recht der Kündigungsrücknahme bei Scheitern einer gesetzlichen Krankenversicherung doch vorzusehen. Dieses könnte etwa bei Scheitern eines vorgesehenen Anstellungsverhältnisses für Arbeitslose hilfreich sein, die weiter in der vertrauten Versicherung verbleiben könnten und die langjährig geltenden Konditionen weiter nutzen könnten.

B.

Zu den einzelnen Regelungskomplexen/Vorschriften wird noch Folgendes angemerkt:

I. Allgemeiner Teil

Die Regelungen des § 6 VVG-E dürften in Bezug auf die eigentliche Beratungspflicht bereits jetzt den Anforderungen der Richtlinie 2002/92/EG Art. 12 Abs. 3 dort entsprechen. Die weiteren Anforderungen zu Auskünften über den Versicherungsvermittler selbst sowie die bei seinem Angebot berücksichtigten Versicherungsgesellschaften sind hingegen noch aufzunehmen. Insoweit ist der Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie abzuwarten.

Es ist sinnvoll, dass etwa in den Regelungen des § 7 VVG-E, wie auch später im Rahmen anderer Regelungen, auf die veränderten Kommunikationsmöglichkeiten und –gewohnheiten eingegangen wird und diese Wege in den Regelungsgehalt einbezogen werden. Das in Absatz 2 vorgesehene Ordnungsrecht ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, weil es eine schnellere und unkompliziertere Umsetzung der Anforderungen an die zu erteilenden Informationen zulässt als eine gesetzliche Regelung. Angesichts der häufigen Änderungen von Anforderungen dazu auf EU-Ebene, die jeweils der Umsetzung bedürfen, ist dies sinnvoll. Allerdings sollte bedacht werden, dass einige der dort zu regelnden Aspekte für den Versicherungsnehmer von erheblicher Bedeutung sind. Dies gilt beispielhaft für die in Ziffer 1 des Absatzes 2 angesprochenen Daten etwa zur Identität des Versicherers. Dies ist ein grundlegendes Merkmal des zu schließenden Vertrages. Das gilt umso mehr, wenn die Öffnung der Versicherungsmärkte für ausländische Versicherungen verstärkt eingreifen sollte. Ob solche Informationen allein durch eine Verordnung geregelt werden sollten, erscheint bedenklich. Der Umfang des vorgesehenen Ordnungsrechts sollte noch einmal überprüft werden.

Die Bestimmung des § 9 VVG-E zum Umfang der Rücktritt zu erstattenden Leistungen erscheint fragwürdig. Es ist vorgesehen, dass nur die Prämien ab Zugang des Widerrufs zu erstatten sind, sofern der Versicherungsnehmer über diese Folge sowie das Widerrufsrecht entsprechend belehrt worden ist. Dies erscheint als solches zunächst plausibel, weil die Dauer bis zum Widerruf in der Hand des Versicherungsnehmers zu liegen scheint. Berücksichtigt man jedoch, dass nach § 8 Abs. 3 VVG-E die Widerrufsfrist von zwei Wochen erst zu laufen beginnt, wenn der Versicherer die Vertragsunterlagen in Textform übermittelt hat, so zeigt sich, dass der Versicherer die Dauer des Laufs der Widerrufsfrist mitbestimmen kann. Dem Versicherungsnehmer hingegen stehen nach Erhalt der Unterlagen gemäß § 8 Abs. 1 VVG-E nur zwei Wochen Frist für die Entscheidung über den Widerruf zur Verfügung. Daher erscheint es plausibel, dass bei entsprechender Verzögerung des Widerrufs durch später Übersendung der Unterlagen die Prämienzahlungen insgesamt zurückerstattet werden sollten. Dies entspricht den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Fall eines vertraglich vorbehaltenen Rücktrittsrechts.

Hinsichtlich § 15 VVG-E ist ausdrücklich die Anpassung an die nun geltenden generellen Verjährungsfristen zu begrüßen.

Die Regelungen des § 16 VVG-E können leicht zu einer Unklarheit über den Vertragsinhalt führen. Die Wirksamkeit der von dem Versicherer ersetzten Klausel hängt nach Absatz 1 Satz 2 von der ausreichenden Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers ab. Dies kann unter Umständen sehr fraglich und streitig sein und zu einer längeren Ungewissheit über den Inhalt des Vertrages führen. Diese dürfte in der Regel zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen.

Dies erscheint unbillig. Dazu kommt, dass nach Absatz 2 abweichend von den allgemeinen gesetzlichen Regelungen der Versicherer eine für unwirksam erklärte AGB-Bestimmung einseitig ersetzen darf, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers als Vertragspartner. Hier sollte stattdessen vorgesehen werden, dass die neue Klausel nur Vertragsbestandteil wird, wenn der Versicherungsnehmer ihr zustimmt. Zur Zustimmung sollte er bei Angemessenheit und Erforderlichkeit verpflichtet sein. Damit wird das Risiko der Wirksamkeit der neuen Klausel mehr auf den Versicherer verlagert. Da er ursprünglich die unwirksame Klausel zu vertreten hat, ist dies angemessen.

Im Rahmen des § 21 VVG-E ist besonders positiv zu werten, dass nunmehr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben eines Versicherungsnehmer bei Vertragsangebot auf die Abgabe von dessen Vertragserklärung abgestellt wird und nicht mehr auf das Zustandekommen des Vertrages. Damit entfällt die unklare Phase zwischen Angebot des Versicherungsnehmer und Vertragsschluss, die sich oft mehrere Wochen hinziehen kann. Das aus einer falschen Angabe resultierende Rücktrittsrecht ist übersichtlich und plausibel geregelt. Auch die Regelungen für die Folgen des Rücktritts sind sinnvoll. Insbesondere entspricht § 23 Abs. 2 Satz 1 VVG-E den Forderungen, die hierzu seit langem diskutiert worden sind und teilweise schon Niederschlag in der Rechtsprechung gefunden hatten.

Dies gilt in gleicher Weise für die Bestimmungen des § 30 VVG-E in dessen Absätzen 2 und 3 zu den Wirkungen einer Obliegenheitsverletzung nach Vertragsschluss. Es wird auch hier aufgenommen, dass vorsätzliche Verletzung einerseits und grob fahrlässiger Verstoß andererseits unterschiedliche Folgen haben sollen (Absatz 2) und die Pflichtverletzung dann nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes führt, wenn sie bei einem konkreten Versicherungsfall weder zum Grund noch zum Umfang der Leistungspflicht der Versicherers Auswirkungen hat (Absatz 3). Anzumerken ist wohl, dass diese Bestimmungen voraussichtlich für die Gerichte mehr Aufwand verursachen können. Dabei ist der Gedanke der Regelung in Absatz 3 bereits heute zu berücksichtigen. Die Aufklärung, ob eine Pflichtverletzung kausale Auswirkungen auf die Leistungspflicht hat, kann in Einzelfällen sehr aufwändig sein. Dies ist aber angesichts der die Interessen beider Vertragspartner sinnvoll berücksichtigen Lösung hinzunehmen. Auch die Aufklärung, welcher Anteil eine grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung ggf. am Schaden hat, wird ähnlich wie die Ermittlung von Mitverschuldensanteilen oft schwierig sein. Gleichwohl ist auch dies im Hinblick auf die zu erreichende faire Lösung im Sinne gerade auch der Versicherungsnehmer hinzunehmen.

Im Rahmen des § 33 VVG-E sollte geprüft werden, ob die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften ungeachtet des berechtigten Interesses des Versicherers nicht darauf beschränkt sein muss, solche Auskünfte zu erteilen, über die der Versicherungsnehmer verfügt oder die er ermitteln kann. Es kann Fälle geben, in denen auch der Versicherungsnehmer bestimmte Auskünfte über den Schadenshergang nicht erlangen kann. Dabei ist durchaus zu verlangen, dass der Versicherungsnehmer sich nach Kräften um Auskünfte bemühen und dazu auch einigen Aufwand in Kauf nehmen muss. Jedoch kann es durchaus zahlreiche Fälle geben, im Bereich Krankenversicherung, Transportversicherung, Schäden im Ausland pp., in denen er auch mit Einsatz aller Mittel selbst keine Kenntnisse gewinnen kann. Dies sollte auch in der gesetzlichen Regelung klargestellt werden. Positiv zu bewerten ist die Regelung in Absatz 1 Satz 2, wonach der Versicherer Belege nur

verlangen kann, als der Versicherungsnehmer diese billigerweise beschaffen kann.

Ebenfalls sinnvoll und richtig sind die Regelungen des § 36 VVG-E über die Annahmepflicht bei Zahlungen der Prämie durch Dritte.

II.

Vorläufige Deckung

Im Rahmen der Regelungen zur vorläufigen Deckung erscheinen die Regelungen des § 51 VVG-E über den eingeschränkten Umfang der Mitteilungspflichten und die Geltung von AGB ohne gesonderte Übermittlung vorab angemessen. Sie sind geeignet, die besondere Interessenlage bei Abschluss eines Vertrages über vorläufige Deckung umzusetzen.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang auch die ausdrückliche Regelung eines Prämienanspruchs bei Nichtzustandekommen des Hauptvertrags in § 52 VVG-E. Diese Frage hat in der Vergangenheit immer wieder Probleme in konkreten Fällen geboten. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung wird eine leichtere Lösung ermöglichen. Die gewählte Lösung entspricht ferner der Interessenlage.

Schließlich werden auch die Regelungen des § 54 VVG-E über die Beendigung eines Vertrages über vorläufige Deckung in einer Vielzahl von Fällen zukünftig eine leichtere Lösung erlauben, etwa zur Beendigung eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrages über vorläufige Deckung.

III.

Laufende Versicherung

Auch hier ist insbesondere zu begrüßen, dass zu diesem wichtigen Zweig von Versicherungen nunmehr Regelungen niedergelegt werden. Dadurch wird die Lösung von Streitfällen in diesem Bereich deutlich erleichtert werden. Als besonders wichtig könnte sich in diesem Zusammenhang die Regelung des § 55 VVG-E erweisen. Es könnte sinnvoll sein, bei fehlender vertraglicher Festlegung oder auch nur mündlicher Vereinbarung über die Art der Anmeldung – die immer wieder vorkommt – dem Versicherungsnehmer das Recht einzuräumen, eine schriftliche Bestätigung des vereinbarten Modus zu verlangen.

IV.

Schadensversicherung

Im Rahmen der Regelungen zu mehreren Versicherungen wären ergänzende Regelungen wünschenswert zu der Frage des Verhältnisses der Versicherer untereinander, soweit die Mehrfachversicherung gewollt und in Kenntnis der verschiedenen Beteiligten erfolgt ist. Das ist bei der Absicherung wirtschaftlicher Risiken, etwa im Transportbereich, häufig der Fall. Das Verhältnis der Versicherer untereinander ist dort oft Gegenstand von Auseinandersetzungen. Es erscheint sinnvoll, ausdrücklich zu regeln, dass die mehreren Versicherungen ggf. gemeinsam vorgehen und dabei einen von ihnen entsprechend mit der Wahrung der gemein-

samen Interessen betrauen können. Insbesondere erscheint sinnvoll, das Vertretungsrecht des als ersten von mehreren Versicherern in einer Liste benannten Versicherers für alle beteiligten Versicherungen bei der Durchsetzung von Ansprüchen im Versicherungsfall gesetzlich zu regeln. Damit würde ein heute in der Regel geltender kaufmännischer Brauch einwandfrei geregelt. Es würde eine recht große Anzahl von Streitfällen entfallen.

Besonders sinnvoll erscheint im Übrigen hier die Neuregelung der Schadensminderungspflicht in § 83 VVG-E. Die neue Regelung ist deutlich klarer gefasst als die frühere Bestimmung zur „Rettungspflicht“. Auch nimmt sie den neu in das Gesetz aufgenommenen Gedanken der unterschiedlichen Behandlung von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf.

V. Pflichtversicherung

Die hier vorgesehenen Bestimmungen sind zweckmäßig. Besonders zu begrüßen ist, dass sie verschiedene Bestimmungen über die Pflichtversicherungen an verschiedenen Orten zusammenfassen und so die praktische Anwendbarkeit erheblich erleichtern.

Die vorgesehenen Regelungen in § 115 VVG-E zur Deckungssumme sind sinnvoll. Es ist insbesondere angemessen, dass in Absatz 2 auch für diesen Versicherungszweig ein Selbstbehalt ausdrücklich zugelassen und dessen Auswirkungen geregelt wird. Es besteht für die Möglichkeit eines Selbsthalts ein praktisches Bedürfnis, weil so die Kosten für Versicherungsschutz geringer gehalten werden können. Das kann insbesondere im gewerblichen Bereich von erheblicher Bedeutung sein. Dabei war aber klarzustellen, dass eine solche Vereinbarung im Bereich der Pflichtversicherung nicht zu Lasten des Geschädigten wirken darf.

Besonders positiv ist zu bewerten, dass in § 116 VVG-E für alle Zweige der Pflichtversicherung ein unmittelbarer Anspruch des Geschädigten gegen den Versicherer aufgenommen worden ist, wie er derzeit für die Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Damit werden die Rechte der Geschädigten erheblich besser gesichert; er kann in direktem Kontakt mit der Versicherer verhandeln und seine Position vertreten. Auch die in Absatz 2 vorgesehene Verjährungsregelung ist sinnvoll und hat sich in der Kfz-Versicherung bewährt. Die in Satz 3 des Absatz 2 vorgesehene Hemmung der Verjährung bei Anmeldung der Ansprüche an den Versicherer hat sich der Transportversicherung bewährt.

Die Zusammenfassung der bisher auf mehrere Vorschriften an verschiedenen Stellen verteilten Regelungen zur Leistungspflicht gegenüber Dritten in § 118 VVG-E ist unbedingt positiv zu bewerten. Sie wird die Anwendung der Regelungen deutlich erleichtern. Das gilt auch für die Regelungen der §§ 120 und 121 VVG-E über die Obliegenheiten von Dritten.

Ebenso zu begrüßen ist die in § 119 VVG-E eingeführte Rangordnung von Ansprüchen, wenn die Versicherungssumme zur Deckung aller Ansprüche nicht ausreicht. Da es immer mehr große Schäden gibt, besteht ein praktisches Bedürfnis für eine solche Regelung.

VI.

Rechtsschutzversicherung

Hier ist zu dem neuen § 128 VVG-E zur Auswahl des Rechtsanwalts des Versicherten anzumerken, dass die in Absatz 2 vorgesehene Verweisung der Vertretung der Versicherten vieler gleich gelagerter Fälle durch nur einen, von der Versicherung ausgewählten Rechtsanwalt – indirekt durch die Begrenzung der Kostenerstattung – neben den in der Begründung ausgeführten Gründen auch sonst in vieler Hinsicht bedenklich erscheint.

Es ist zwar auch für die Gerichte oft einfacher, wenn in einer großen Anzahl gleichartiger Fälle nur ein Rechtsanwalt tätig ist. Ungeachtet dessen erscheint die beabsichtigte Regelung aber unangemessen.

Die Geschädigten können sich zu recht darauf berufen, dass sie etwa einen Rechtsanwalt in ihrer räumlichen Nähe wünschen, damit der Informationsfluss besser gesichert ist.

Auch und vor allem ist der Auswahlmechanismus unklar. Nach der jetzigen Regelung muss damit gerechnet werden, dass der Geschädigte Versicherungsnehmer, der seine Ansprüche zuerst geltend macht, im Grunde den Rechtsanwalt festlegt. Das muss aber keinesfalls der am besten zur Durchsetzung der Ansprüche geeignete Anwalt sein. Ebenso erscheint im Hinblick auf die schon heute geübte Praxis der Versicherungen, mit einzelnen Rechtsanwälten Gebührenvereinbarungen zu treffen und die Heranziehung dieser Rechtsanwälte sodann massiv gegenüber den Versicherungsnehmern geltend zu machen, sehr wahrscheinlich, dass die Versicherer bei einer größeren Anzahl von gleich liegenden Schadensfällen ihrerseits den zu betrauenden Rechtsanwalt aussuchen. In dieser Konstellation bestehen ebenfalls erhebliche Bedenken, dass es sich dann um den wirklich am besten geeigneten Anwalt handelt.

Eine Lösung dieses Interessenkonflikts, die auch dem derzeit vorgeschlagenen gesetzlichen Ziel Rechnung trägt, ist nicht erkennbar. Dem Versicherungsnehmer muss zustehen, hier seine eigene Wahl treffen zu dürfen. Im Ergebnis wird diese Regelung abgelehnt.

VII.

Transportversicherung

Hier sind verschiedene Abweichungen von den allgemeinen Regelungen vorgesehen, die den Besonderheiten und bewährten Strukturen des Transportversicherungsrechts Rechnung tragen. Auch nach den Erfahrungen der Unterzeichnerin haben sich die entsprechenden bisherigen Regeln bewährt, so dass die Abweichungen von den im allgemeinen Teil festgelegten Regeln sinnvoll erscheinen. Dies gilt insbesondere für §§ 133, 134 und 135 VVG-E.

VIII.

Gebäudefeuerversicherung

Die hier vorgesehenen Änderungen, die den Schutz der grundbuchlich gesicherten Kreditgeber im Vergleich zur bisherigen Regelung etwas abschwächen, sind zu begrüßen.

IX.

Lebensversicherung

Die in § 153 VVG-E gefundene Lösung zur Sicherung der angemessenen Berechnung der Überschussbeteiligung erscheint zweckmäßig. Insbesondere dürfte richtig sein, nicht eine Methode der Ermittlung und Zuordnung der dafür erforderlichen Werte festzuschreiben. Den Anforderungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Lebensversicherung dürfte ausreichend Rechnung getragen worden sein.

Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Regelungen der §§ 154 VVG-E und 155 VVG-E über Modellrechnung und jährliche Information. Diese beiden Instrumente sind geeignet, zum einen bei Vertragsschluss die Vorspiegelung besonders hoher Wertzuwächse durch Überschussbeteiligung zu verhindern und zum anderen bei laufendem Versicherungsvertrag dem Versicherten einen aktuellen Einblick in den Stand der zu erwartenden Leistungen zu geben, so dass er sich darauf einstellen und sich ggf. mit der Versicherung darüber auseinandersetzen kann.

Im Sinn der Verbraucher/Versicherungsnehmer positiv zu bewerten sind die Änderungen in §§ 157 und 158 VVG-E, wonach in Zukunft auch solche Abweichungen für eine Anpassung des Vertrages zu berücksichtigen sind, die dem Versicherten günstig sind. Bei § 158 VVG-E ist zusätzlich als positiv zu bewerten, dass die Umstände, unter denen eine Gefahrerhöhung anzunehmen sein wird, klarer festzulegen sind. Damit kann sich der Versicherungsnehmer darauf besser einstellen.

Die zu den allgemeinen Regeln abweichende Bestimmung des § 164 VVG-E zu Anpassung von Versicherungsbedingungen ist zu begrüßen, zumal gegen die allgemeine Regeln Bedenken bestehen, die vorstehend bereits näher ausgeführt sind.

Die in § 169 VVG-E vorgesehenen Regelungen für den Rückkaufswert bei Kündigung des Versicherungsnehmers und bei Rücktritt und Anfechtung erscheinen sinnvoll. Sie berücksichtigen die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach größerer Klarheit der Berechnung. Durch die Berücksichtigung verschiedener Fallkonstellationen und Problembereiche bei der Berechnung kommt es zwar zu einer relativ umfangreichen Regelung. Dies ist aber angesichts der komplexen Sachverhalte und im Interesse einer für alle befriedigenden Lösung sinnvoll. Insbesondere gilt dies für die in Absatz 3 vorgesehene Lösung zur Berechnung des Rückkaufwertes. Begrüßt wird die Klarstellung in Absatz 5, dass nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten nicht zu einem Abzug bei der Berechnung des Rückkaufwertes berechtigen. Auch die in Absatz 6 enthaltene Ausnahmeregelung bei Gefährdung der Interessen der verbleibenden Versicherten ist angemessen. Sprachlich sollte hier allerdings zur Klarstellung gesagt werden, dass es um die Belange der weiterhin versicherten Versicherungsnehmer geht.

X.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Die Aufnahme von Regelungen über die Berufsunfähigkeitsversicherung wird begrüßt.

Dies gilt insbesondere für die gesetzliche Definition der Berufsunfähigkeit in § 172 Abs. 2 VVG-E. Das auch in der Begründung angeführte Anknüpfen an die vor Eintreten der Beeinträchtigung ausgeübte Tätigkeit und die offene Definition des Begriffs des Berufs ist im Hinblick auf die heutige schnelle Entwicklung neuer Berufsbilder und den immer üblicher werdenden Berufswechsel im Lauf eines Arbeitslebens positiv zu bewerten. Dies ermöglicht die deutliche Bessere Anwendung der Versicherungsart auf die heutige Situation.

Durch die zum Schutz der Versicherungsnehmer nicht abdingbaren neuen Bestimmungen über das vorläufige Anerkenntnis in § 173 VVG-E und die Leistungsfreiheit nach Anerkenntnis in § 174 VVG-E wird eine gewisse Absicherung der Rechte des Versicherten erreicht. Diese sind gerade im Bereich der Berufsunfähigkeitsversicherung oft besonders streitig.

XI.

Unfallversicherung

Die in § 180 VVG-E aufgenommene Definition einer dauerhaften Invalidität ist sehr zu begrüßen. Sie kann zahlreiche Streitfälle verhindern.

Auch die in § 181 VVG-E vorgesehene Regelung, dass gefahrerhöhende Umstände in Zukunft nur dann eine Herabsetzung der zu erbringenden Versicherungsleistungen begründen sollen, wenn vorher der gefahrerhöhende Charakter dieser Umstände vertraglich festgelegt war, ist ebenfalls im Interesse der Versicherten positiv zu bewerten.

Dies gilt ebenso und in ganz besonderem Maß für die in § 182 VVG-E vorgesehene Beweislastregel zu Lasten der Versicherer, wenn es darum geht, die Mitverursachung von Krankheiten an den Gesundheitsschäden zu klären, die durch den Versicherungsfall ausgelöst worden sind. Die Frage der Mitverursachung und vor allem auch des Anteils der Mitverursachung sind häufig sehr streitig und nicht sicher aufzuklären. Der Versicherungsnehmer war bisher oft in einer sehr schlechten Position, tatsächlich eine Versicherungsleistung zu erhalten, auch wenn grundsätzlich vieles für einen Versicherungsfall sprach. Bei einer Umkehr der Beweislast verbessert sich seine Situation entscheidend. Darüber hinaus ist auch mit einer Abnahme von Auseinandersetzungen zu rechnen, weil die Versicherungen nunmehr in vielen Fällen von der Erhebung dieses Einwands Abstand nehmen werden.

Auch die Aufnahme der Bestimmung des § 186 VVG-E ist im Interesse der Versicherten zu begrüßen. Sie trägt auch den Interessen der beiden Vertragspartner ausreichend Rechnung.

Schließlich ist auch die Aufnahme der bisher in Versicherungsbedingungen geregelten Fragen des Anerkennnisses durch § 187 VVG-E und der Überprüfung des Grades der Invalidität in gewissen Zeitabständen durch § 188 VVG-E sinnvoll. Es handelt sich um wichtige Fragen der Vertragsabwicklung. Diese sollten gesetzlich geregelt sein.

XII.

Krankenversicherung

Im Rahmen der Regeln zur Krankenversicherung soll lediglich zu § 192 Abs. 2 VVG-E angemerkt werden, dass die gefundene Lösung zu der Frage, nach welchen Kriterien der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet ist, im Ergebnis überzeugt. Allerdings ist nach der auch in der Begründung angesprochenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs der Freiheit des Versicherten in der Wahl des anzuwendenden Heil-Leistungen großes Gewicht einzuräumen. Daher dürfte die noch von dem Entwurf der Kommission gewünschte Einschränkung nach rein wirtschaftlichen Maßstäben in keinem Fall in Frage kommen. Hierauf hatten wir auch schon in unserer Stellungnahme zu dem Kommissionsentwurf hingewiesen. Der Ausschluss der Bezahlung unangemessener Kosten im Vergleich zu der erbrachten Leistung erscheint aber angemessen und dürfte keinen unangemessenen Eingriff in die Rechte des Versicherten darstellen. Ihm wird dadurch nicht die freie Wahl der Heil-Leistungen genommen. Es werden lediglich unangemessene Vergütungen und Kosten nicht übernommen. Dies liegt auch im Interesse des Versicherten selbst.

Die in § 192 Abs.3 VVG-E vorgesehene Erweiterung der Leistungen auf Beratung und Unterstützung unter anderem im Hinblick auf Auseinandersetzungen mit Leistungserbringern sollte auch ihre Auswirkungen hin zunächst beobachtet werden. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass daraus Verpflichtungen der Versicherten zur Befolgung entsprechender Ratschläge mit negativen Folgen bei Nichtbeachtung erwachsen.

Schließlich wird aus der Sicht der Beihilfeberechtigten insbesondere die Regelung in § 199 Abs. 1 VVG-E begrüßt. Sie erlaubt eine – heute auch in den Versicherungsverträgen oft schon vorgesehene – Anpassung an die verbesserte Versorgung durch die Beihilfeeregeln und damit eine spürbar kostengünstigere Versicherung für Pensionäre.

Brigitte Kamphausen, stellv. Vorsitzende des DRB